

Steuern und Lebensversicherung in Österreich (StÖ12/05)

Einkommensteuer – Besteuerung der Versicherungsleistungen

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 6 EStG sind Unterschiedsbeträge zwischen dem eingezahlten Versicherungsbeitrag und der Versicherungsleistung steuerpflichtig, wenn:

- im Versicherungsvertrag nicht laufende, im wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlungen vereinbart sind (z.B. Einmalersparversicherung) und
- die Höchstlaufzeit des Versicherungsvertrages weniger als zehn Jahre beträgt und
- es sich um Versicherungsleistungen aus einer Erlebensversicherung oder aus dem Rückkauf einer auf dem Erlebensfall oder Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung oder im Fall einer Kapitalabfindung oder eines Rückkaufs einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlung vor Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsabschluß vereinbart ist, handelt.

Im Übrigen gilt jede Erhöhung der Versicherungssumme im Rahmen eines bestehenden Vertrages auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im wesentlichen gleich bleibende Beitragszahlung als selbständiger Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages.

Versicherungsleistungen in Rentenform aus den Zusatzversicherungen sind gemäß § 29 Ziff. 1 EStG bei Zufluß der Renten steuerpflichtig, wenn die Summe der Leistungen die „Gegenleistung“ oder, sofern nicht vorhanden, den gemäß Bewertungsgesetz zu berechnenden Wert übersteigt. Üblicherweise (unter bestimmten Voraussetzungen) wird das Deckungskapital zu Beginn der Rentenzahlung als Gegenleistung angesehen, so daß ab dessen Überschreitung durch die Summe der Rentenzahlung Steuerpflicht bzw. Erklärungspflicht vorliegt.

Einkommensteuer – Absetzbarkeit der Beiträge

Beiträge zu reinen Risikoversicherungen und (fondsgebundene) Rentenversicherungen (bei Rente auf Lebensdauer) sind - bei Zutreffen der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 3 EStG – im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben absetzbar. Beiträge zu Kapitalversicherungen auf den Er- und Ablebensfall sowie zu fondsgebundenen Lebensversicherungen sind grundsätzlich nicht absetzbar.

Bei Erfüllung eines Nachversteuerungstatbestandes gemäß § 18 Abs. 4 Z. 1 EStG (Rückkauf, Abtretung, Verpfändung, Kapitalabfindung) sind die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge nachzuversteuern. Die Nachversteuerung erfolgt gemäß § 18 Abs. 5 EStG mit einem Steuersatz von 30 %. Sie erfolgt nicht, wenn diese bei den Erben vorzunehmen wäre oder der Steuerpflichtige nachweist, daß die steuerschädlichen Tatsachen durch wirtschaftliche Notlage verursacht worden sind.

Umstände, die zu einer Nachversteuerung oder Verminderung der absetzbaren Versicherungsbeiträge infolge Rückvergütung führen, müssen dem Wohnsitzfinanzamt ohne amtliche Aufforderung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.

Kapitalertragsteuer

Die Lebensversicherung unterliegt in Österreich nicht der Kapitalertragsteuer.

Versicherungssteuer

Versicherungssteuerpflicht besteht für natürliche und juristische Personen, die bei der Beitragszahlung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Betriebsstätte in Österreich haben.

Versicherungsbeiträge unterliegen gemäß § 1 VersStG grundsätzlich der Versicherungssteuer. Der Steuersatz beträgt gemäß § 6 Abs. 1 VersStG 4 % des zu zahlenden Beitrags. Bei Kapitalversicherungen (einschließlich fondsgebundener Lebensversicherungen) gegen Einmalbeitrag mit einer Laufzeit von weniger als 10 Jahren beträgt der Steuersatz 11%. Gleiches gilt für jede Erhöhung eines bestehenden Vertrages, wenn auf mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme erhöht wird.

Bei Vorliegen folgender Nachversteuerungstatbestände wird gemäß § 6 Abs. 1 a) VersStG zusätzlich zu 4%igen Versicherungssteuer nachträglich eine Steuer von 7% erhoben:

- Verringerung der Laufzeit von Kapitalversicherungen mit Einmalbeitrag (einschließlich fondsgebundener Lebensversicherungen) auf weniger als 10 Jahre
- Rückkauf von Kapitalversicherungen mit Einmalbeitrag einschließlich fondsgebundener Lebensversicherungen oder Rentenversicherungen vor Ablauf von 10 Jahren
- Rückkauf oder Kapitalabfindung von Rentenversicherungen mit Einmalbeitrag vor Ablauf von 10 Jahren

Erbschaftsteuer

Der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegt der Erwerb im Zuge einer Erbschaft und die Schenkung unter Lebenden. Das Versicherungsunternehmen ist gemäß § 26 ErbStG verpflichtet, bevor es Versicherungssummen an einen anderen als den Versicherungsnehmer auszahlt, dem Finanzamt den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages und die Person des Empfangsberechtigten mitzuteilen.

Die vorstehenden Ausführungen geben einen Überblick über die derzeit geltende Rechtslage in Österreich betreffend die von uns angebotenen Lebensversicherungs-Tarife im privaten Bereich. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Für weitergehende Informationswünsche wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Stand: Dezember 2005